

03.03.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3353 vom 29. Januar 2020
des Abgeordneten Arndt Klocke BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8547

Lärmschutz an der B56 in Kreuzau-Stockheim

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Kreuzau-Stockheim im Kreis Düren klagen Anwohnerinnen und Anwohner über die hohe Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Bundesstraße 56, die unmittelbar in der Nähe der Wohnbebauung vorbeiläuft. In den letzten Jahren habe die Lärmbelastung insbesondere in den Nachtstunden ständig zugenommen. Im Sommer 2019 wurde die Fahrbahndecke der B56 saniert, so dass es eigentlich einen Anlass gegeben hätte, auch gleichzeitig Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 3353 mit Schreiben vom 3. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

1. *Ist der Landesregierung das Problem der hohen Lärmbelastung durch den Verkehr auf der B56 in Kreuzau-Stockheim bekannt?*

Die Lärmsituation ausgehend von der B 56 im Bereich Kreuzau-Stockheim ist der Landesregierung bekannt. Auf Antrag von Anwohnern wurden bereits umfangreiche lärmtechnische Untersuchungen des in Rede stehenden Bereichs durchgeführt.

2. *Warum wurden mit der Sanierung der B56 in Höhe Stockheim nicht gleichzeitig auch Lärmschutzmaßnahmen ergriffen?*

3. *Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, um jetzt nachträglich die Lärmbelastung zu senken?*

Datum des Originals: 03.03.2020/Ausgegeben: 09.03.2020

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zuge der Sanierung der B 56 wurde ein Fahrbahnbelag mit lärmreduzierender Wirkung von -2 dB(A) hergestellt.

Eine im Anschluss an die Baumaßnahme durchgeführte Aktualisierung der lärmtechnischen Betrachtung des in Rede stehenden Straßenabschnitts zeigte, dass trotz des Einbaus des lärmreduzierenden Belags eine Überschreitung der Auslösewerte nach den Kriterien der Lärmsanierung an vereinzelt Gebäuden vorliegt.

Nach den geltenden Regelwerken des Baulastträgers Bund besteht derzeit lediglich die Möglichkeit, für diese Anwesen passive Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere nach Fertigstellung der Ortsumfahrungen Düren und Soller bereits in der kommenden Straßenverkehrszählung 2020 mit einer Erhöhung der Verkehrsbelastungen gerechnet werden kann und zeitnah die Einführung einer neuen Berechnungsvorschrift erwartet wird, werden sich im Rahmen der Lärmsanierung zugunsten der Anlieger gegebenenfalls gegenüber heute veränderte Möglichkeiten für aktive Lärmschutzmaßnahmen ergeben.

Der Landesbetrieb Straßenbau wird, sobald die oben genannten Änderungen eingetreten sind, eine neuerliche lärmtechnische Berechnung durchführen lassen und auf Basis dieser Ergebnisse über die Machbarkeit weiterer aktiver Lärmschutzmaßnahmen entscheiden.

4. *Ist geplant, eine Tempobeschränkung auf 50 km/Stunde in der Nähe der Bebauung einzurichten?*

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien – StV) angeordnet werden – vgl. zu § 41 Vorschriftenzeichen zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit VwV-StVO (RN 12). Hiernach liegen die Voraussetzungen für eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von derzeit 70 km/h entlang der Ortslage vor, wenn eine Lärmberechnung unter Berücksichtigung der Verkehrsmenge, Verkehrszusammensetzung und örtlich gegebenen Rahmenbedingungen der Lärmquelle zum Immissionsort vorgenommen wurde und die Richtwerte von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts überschritten werden. Nach den aktuellen lärmtechnischen Berechnungsergebnissen werden die Richtwerte für verkehrliche Maßnahmen nach der Lärmschutzrichtlinie jedoch nicht überschritten.

5. *Ist beabsichtigt, stationäre Geschwindigkeitskontrollen einzurichten, da schon heute die angeordneten 70 km/Stunde häufig vor allem nachts von den Fahrzeugen auf der B56 überschritten werden?*

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes - VV OBG - können Geschwindigkeitskontrollen nicht nur an Gefahrenstellen (Unfallhäufungsstellen) vorgenommen werden, sondern auch auf Strecken, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss, „wenn überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt werden“ - vgl. 48.25 Nr. 3. VV OBG. Nach Angabe der Bezirksregierung Köln liegen der für die Überwachung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h im Zuge der B 56 zuständigen Ordnungsbehörde des

Kreises Düren bislang keine Erkenntnisse über überdurchschnittlich häufige Verstöße vor, sodass die Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage bisher auch nicht für erforderlich erachtet und in Erwägung gezogen wurde. Gleichwohl hat sich die Kreisordnungsbehörde bereit erklärt, durch Kontrolle mit mobilen Anlagen die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu sichern, sollten zuvor mittels Seitenradarmessung tatsächlich überdurchschnittlich häufig Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden.